

Bundessozialgericht

--- 3. EK 10/74 ---

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
2. November 1974

1.
2.
3.

Reglauptsekretär
als Urk.-Beamter
der Cesch.Stelle

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte zu 1):

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 20. September 1974
durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t ,
die Richter S p i e l m e y e r und Dr. S c h m i t t
und die ehrenamtlichen Richter H e n n i n g e r
und S t r a s s e r

für Recht erkennt:

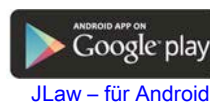
Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
6. Dezember 1973 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Versicherte Hans G. bezog in der Zeit seiner Tbc-Erkrankung Krankengeld bis zum Ablauf der Bezugszeit nach § 183 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) am 21. November 1970. Anschließend zahlte die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein Übergangsgeld nach § 1244 a Abs. 6 Satz 1 Buchst. b RVO. Die Beklagte lehnte seinen Antrag, die Mitgliedschaft nach § 183 Abs. 6 RVO beitragsfrei zu führen, mit Bescheid vom 23. November 1970 und Widerspruchsbescheid vom 30. Dezember 1970 ab, weil der Anspruch auf Krankengeld nicht - was § 183 Abs. 6 RVO verlange - infolge der Übergangsgeldzahlung entfallen sei.

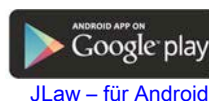
Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 7. Juni 1971). Nach dem Tod des Versicherten am 9. Oktober 1971 im Laufe des Berufungsverfahrens haben die Kläger als Rechtsnachfolger den Rechtsstreit aufgenommen und die Feststellung der Beitragsfreiheit begehrt, aus der dann die Verpflichtung folge, die von dem ehemaligen Kläger gezahlten freiwilligen Beiträge zurückzuzahlen. Auch das Landessozialgericht (LSG) hat die Rechtsauffassung der Beklagten bestätigt: Die sich aus der Anwendung des § 183 Abs. 6 RVO ergebende Benachteiligung des Versicherten gegenüber anderer Rehabilitanden bestehe in Wahrheit in der Sonderregelung des § 1244 a Abs. 6 Satz 3 RVO, wonach Tbc-Hilfsempfänger ihren Krankengeldanspruch vor dem Übergangsgeldbezug ausschöpfen müßten. Diese Sonderregelung verstoße aber nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil im Falle der Tbc-Erkrankung regelmäßig auch ein Krankengeldanspruch in Betracht komme, während in den anderen Fällen der Rehabilitation nur selten Übergangsgeld und Krankengeld zusammentreffe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Kläger haben die zugelassene Revision eingelegt und beantragen die Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen und die Feststellung, daß der Versicherte in der Zeit vom 22. November 1970 bis zum 9. Oktober 1971 bei der Beklagten beitragsfrei versichert gewesen sei. Das angefochtene Urteil entspreche zwar im wesentlichen der Rechtsprechung des Senats (SozR Nr. 33 zu § 183 RVO); nach dem Sinn und Zweck des § 183 Abs. 6 RVO könne aber jedenfalls bei Übergangsgeldgewährung wegen Tbc-Erkrankung nicht der beitragsfreie Krankenschutz versagt werden. Es sei unverständlich, daß gerade die an Tbc Erkrankten für ihre und ihrer Angehörigen Krankenversicherung mit eigenen Mitteln, nämlich regelmäßig mit dem Übergangsgeld, sorgen müßten. Zumal ihnen trotz Erwerbsunfähigkeit die Krankenversicherung der Rentner verschlossen sei (§ 1242 RVO) und das Übergangsgeld auch nicht an die steigenden Einkommen angepaßt werde, könne die bisherige Auslegung des § 183 Abs. 6 RVO nicht befriedigen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie nimmt zur Begründung Bezug auf das angefochtene Urteil.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

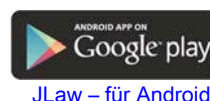
Die Revision ist unbegründet.

Der Senat hält nach erneuter Prüfung an der Auffassung fest, daß die Mitgliedschaft nach § 183 Abs. 6 Satz 2 RVO nur dann beitragsfrei erhalten bleibt, wenn wegen der Gewährung von Übergangsgeld ein an sich bestehender Krankengeldanspruch nach § 183 Abs. 6 Satz 1 RVO entfällt (Urteil vom 28. August 1968 in SozR Nr. 33 zu § 183 RVO; Urteil vom 15. Oktober 1968 in SozR Nr. 35 zu § 183 RVO; Urteile vom 25. April 1969 - 3 RK 85/67 und 3 RK 88/67 -).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Diese Auffassung beruht auf der Erkenntnis, daß § 183 Abs. 6 Satz 2 RVO nach Sach- und Sinnzusammenhang nur für die Fälle des § 183 Abs. 6 Satz 1 RVO gilt, daß also die grundsätzlich an einen Krankengeldanspruch oder die tatsächliche Krankengeldzahlung geknüpfte beitragsfreie Mitgliedschaft (vgl. §§ 311, 393 Abs. 1 idF des Verbesserungserlasses vom 2. November 1943 in AN 1943, 485) ohne diese Voraussetzungen nur dann beitragsfrei fortgesetzt werden kann, wenn ein an sich bestehender Krankengeldanspruch von der Übergangsgeldgewährung verdrängt worden ist. Der durch § 183 Abs. 6 Satz 1 RVO (idF des Leistungsverbesserungsgesetzes vom 12. Juli 1961 - BGBl I 913) normierte Wegfall des Krankengeldanspruchs bei Übergangsgeldbezug hat den Zweck, die Krankenkasse von Ausgleichsansprüchen der Rentenversicherungsträger nach § 1239 Satz 3 RVO zu entlasten (vgl. Urteil des Senats vom 25. November 1964 in BSG 22, 112). Der Wegfall des Krankengeldanspruchs bezweckt aber keine Benachteiligung des Versicherten, dessen Beitragsfreiheit grundsätzlich an den Anspruch auf Krankengeld gebunden ist. Den Versicherten vor dieser sich aus § 183 Abs. 6 Satz 1 ergebenden Benachteiligung zu schützen, ist der Sinn des § 183 Abs. 6 Satz 2 RVO. Ist - wie hier - durch die Übergangsgeldzahlung kein Krankengeldanspruch entfallen, so ist diese Schutzvorschrift gegenstandslos.

Zutreffend hat das LSG dargelegt, daß die von den Klägern beanstandete Benachteiligung allenfalls in § 1244 a Abs. 6 Satz 3 RVO gesehen werden kann. Diese Vorschrift begegnet aber weder verfassungsrechtlichen Bedenken, noch führt sie dazu, § 183 Abs. 6 Satz 3 RVO anders als dargelegt zu verstehen. In § 1244 a Abs. 6 Satz 3 RVO wird im Sinne einer Sonderregelung gegenüber § 183 Abs. 6 Satz 1 RVO (vgl. Urteil des 4. Senats vom 29. August 1968 in SozR Nr. 10 zu § 1244 a und Urteil des erkennenden Senats vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

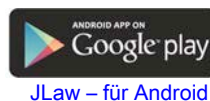
16. Juli 1971 in SozR Nr. 62 zu § 183 RVO) festgelegt, daß der Anspruch auf Krankengeld den Anspruch auf Übergangsgeld verdrängt. Ferner wird klargestellt, daß der Übergangsgeldanspruch in dem Sinne verdrängt wird, daß er nicht entfällt, sondern nur ruht. Schließlich hat die Vorrangigkeit des Krankengeldanspruchs zur Folge, daß die Voraussetzungen des § 183 Abs. 6 Satz 1 RVO nicht erfüllt werden können, was die Kläger als Belastung empfinden. Diese Besonderheiten, die beim Zusammentreffen von Krankengeld und Übergangsgeld zu beachten sind, fügen sich aber sinnvoll in die Besonderheiten der Tbc-Hilfe durch den Rentenversicherungsträger ein. Sie bringen insgesamt gesehen keine Benachteiligung der Tbc-Hilfsempfänger gegenüber den Versicherten, die aus anderen Gründen (§ 1236 RVO) Rehabilitationsleistungen des Rentenversicherungsträgers erhalten. Soweit sie - wie der Ausschluß der beitragsfreien Mitgliedschaft bei Übergangsgeldgewährung während ambulanter Behandlung - als Nachteil empfunden werden, finden sie ihren Ausgleich in einer sonst für die Versicherten günstigeren Gestaltung des Tbc-Hilferechts. Während im allgemeinen die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen im Ermessen des Rentenversicherungsträgers steht (§ 1236 Abs. 1 RVO), haben die an behandlungsbedürftiger Tbc erkrankten Versicherten unter der Voraussetzung einer Vorversicherungszeit nach § 1244 a Abs. 2 RVO hierauf einen Anspruch. Diesen Anspruch haben im Unterschied zu anderen Rehabilitationsfällen nicht nur die Versicherten selbst, sondern auch Ehegatten und Kinder der Versicherten. Schließlich sind im Unterschied zu § 1236 Abs. 2 RVO auch Altersruhegeldempfänger berechtigt, Tbc-Hilfe - mit der Einschränkung des § 1244 a Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 RVO - von dem Rentenversicherungsträger in Anspruch zu nehmen. Da darüber hinaus der Rentenversicherungsträger durch die Verpflichtung, die stationäre Heilbehandlung unbefristet durchzuführen und in dieser Zeit auch Übergangsgeld zu zahlen, die Hauptlast der Tbc-Bekämpfung trägt, ist es auch sachlich berechtigt, den Aufgabenbereich von Krankenkasse und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

Rentenversicherungsträger hinsichtlich der Leistungen bei ambulanter Tbc-Behandlung zugunsten des Rentenversicherungsträgers anders abzugrenzen als im Falle sonstiger Rehabilitationsmaßnahmen.

Die relative Schlechterstellung der tbc-kranken Versicherten, die sich bei ambulanter Behandlung gegenüber anderen Rehabilitanden ergeben kann, ist angesichts der genannten besseren Ausgestaltung des Tbc-Hilferechts durch entsprechende Vorteile ausgeglichen; jedenfalls ist diese Benachteiligung aber als Folge der sachlich begründeten anderen Abgrenzung der beiden Versicherungsträger hinzunehmen.

Die Urteile der Vorinstanzen waren daher zu bestätigen (§§ 170 Abs. 1 Satz 1, 193 des Sozialgerichtsgesetzes).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)